

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/606

Jugendschutz im Suchtbereich im Kanton Solothurn Submission

1. Ausgangslage

In der Schweiz bestehen seit 1937 Bestimmungen zum Jugendschutz beim Suchtmittelkonsum. Diese Gesetze werden ergänzt durch kantonale Regelungen betreffend Werbung, Verkauf und Abgabe von Alkohol und Tabak. Zuständig für den Vollzug sind die Kantone und die Einwohnergemeinden. Neben den gesetzlichen Einschränkungen werden seit 2010 im Kanton Solothurn diverse Jugendschutzmassnahmen im Auftrag des Amtes für soziale Sicherheit durch verschiedene Akteurinnen und Akteure, insbesondere durch das Blaue Kreuz Bern–Solothurn–Freiburg sowie die beiden Suchthilfe-Institutionen, die Perspektive Region Solothurn und die Suchthilfe Ost, umgesetzt.

Nachdem bereits mit der Totalrevision des kantonalen Gesundheitsgesetzes der Jugendschutz auf gesetzlicher Ebene gestärkt wurde (Erhöhung Abgabesalter für Tabakprodukte von 16 auf 18 Jahre), hat das Amt für soziale Sicherheit in der Folge eine Bestandesaufnahme (Ist-Analyse) zu den bisherigen Massnahmen und Akteuren im Bereich Jugendschutz durchgeführt. Diese Standortbestimmung hat gezeigt, dass die Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen (z.B. die Durchsetzung von Werbeverboten, die Kontrolle des Abgabesalters oder die Umsetzung von Jugendschutzkonzepten an Veranstaltungen in den Gemeinden u.a.) zum Teil lückenhaft und nicht immer klar geregelt ist. Insbesondere fehlte es an einer übergeordneten kantonalen Strategie, welche die Ziele und Massnahmen im Jugendschutz definiert, aufeinander abstimmt und koordiniert. Auf der Basis der Bestandesaufnahme wurde 2021 eine Strategie Jugendschutz im Suchtbereich für die Jahre 2022 bis 2025 erarbeitet. Damit will der Kanton die Jugendschutzmassnahmen und –angebote auf übergeordnete Ziele ausrichten, Innovation ermöglichen und die Zuständigkeiten unter den Akteuren klären.

Die Umsetzung der Jugendschutzstrategie erfordert zum Teil weitgehende Anpassungen der bisherigen Leistungsaufträge. Zudem kommen verschiedene neue Aufgaben hinzu. Vor diesem Hintergrund erschien es notwendig, die Erbringung der Aufgaben als Ganzes neu zu regeln und zu vergeben. Dazu wurden sechs Leistungsfelder in den Bereichen Verhältnis- und Verhaltensprävention sowie entsprechende Wirkungs- und Umsetzungsziele definiert. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wurde mit insgesamt CHF 500'000.00 budgetiert. Die bisherigen Leistungsvertragspartner wurden über die Absicht einer öffentlichen Ausschreibung informiert.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat kann in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen (§ 23 Abs. 1 Sozialgesetz, BGS 831.1; SG). In den Leistungsvereinbarungen ist u.a. sicherzustellen, dass die Wirkungsziele und Resultate überprüfbar sind, evaluiert werden und die geforderte Qualität erreicht wird (Art. 23 Abs. 2 Bst. a und b SG).

Die Vergabe des vorliegenden Dienstleistungsauftrages unterliegt dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen (§ 4 Abs. 1 Bst. b Submissionsgesetz [BGS 721.54; SubG] i.V.m. § 2^{bis} Verordnung über öffentliche Beschaffungen [Submissionsverordnung, BGS 721.55; SubV]) und Art. 6 Abs 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BGS 721.521; IVöB).

Die Ausschreibung des Jugendschutzes im Suchtbereich erfolgt im offenen Verfahren, da der Gesamtwert des Auftrages über dem Schwellenwert von CHF 250'000.00 liegt (§ 13 Abs. 1 Bst. b SubG und Art. 12^{bis} Abs. 1 IVöB). Im offenen Verfahren können alle Anbieter und Anbieterinnen ein Angebot einreichen (§ 17 SubG).

Die vorliegende Auftragsvergabe fällt aufgrund des Gesamtbetrages der Dienstleistung in die Entscheidungskompetenz des Regierungsrates (§ 21 Abs. 2 Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung, BGS 115.11; WoV-VO).

Teilnahmeberechtigt sind Institutionen mit Sitz oder Betriebsstätten im Kanton Solothurn oder in umliegenden Kantonen. Die Bewerbungsfrist ist der 31. Juli 2021. Die Strategie soll ab 1. Januar 2022 umgesetzt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird ermächtigt, die Ausschreibung im offenen Verfahren, gestützt auf die vorstehenden Erwägungen, durchzuführen.
- 3.2 Die Kosten, die sich aus dem Ausschreibungsverfahren und den abzuschliessenden Leistungsverträgen ergeben, werden aus zweckbestimmten Mitteln des Fonds Alkoholzehntel (BGS 837.533) finanziert. Die Staatsrechnung wird nicht belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Submissionsunterlagen: Jugendschutz im Suchtbereich im Kanton Solothurn vom 31. März 2021
- Kanton Solothurn - Strategie Jugendschutz im Suchtbereich 2022–2025. Jugendliche schützen, stärken und befähigen vom 31. März 2021
- Kanton Solothurn – Umsetzungsziele zur Strategie Jugendschutz im Suchtbereich 2022 – 2025. Jugendliche schützen, stärken und befähigen vom 31. März 2021

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Amt für soziale Sicherheit (3); STE, MEN, Admin (2021-023)

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Mitglieder der Fachkommission Prävention (elektronischer Versand durch SIP/MEN)

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)